

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3385/75 DER KOMMISSION**vom 30. Dezember 1975****zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 7 zweiter Unterabsatz und Artikel 12 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2070/75⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3349/75⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2070/75 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die

Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen werden entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) sind die Erzeugnisse, die den in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2249/73⁽⁵⁾ enthaltenen Definitionen entsprechen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 5. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1975

Für die Kommission

C. P. DRIESPRONG

Direktor

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 8. 8. 1975, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 330 vom 24. 12. 1975, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 230 vom 18. 8. 1973, S. 15.

ANHANG

Abschöpfungen, die ab 5. Januar 1976 bei der Einfuhr aus dritten Ländern zu erheben sind ⁽¹⁾

(RE / 100 kg)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Österreich Schweden Schweiz	Andere Drittländer
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend :	Lebendgewicht	
	A. Hausrinder :		
	II. andere :		
	a) Kälber	38,991 (b)	48,460 (b)
	b) andere :		
02.01	1. Kühe zum unverzüglichen Schlachten und zur Abgabe des beim Schlachten anfallenden Fleisches an Verarbeitungsbetriebe (a)	38,991	—
	2. andere :		
	aa) Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben und von denen die männlichen Tiere ein Gewicht von mindestens 350 kg und höchstens 450 kg und die weiblichen Tiere ein Gewicht von mindestens 320 kg und höchstens 420 kg haben (c)	—	48,460
	bb) andere	38,991 (b)	48,460 (b)
		Nettogewicht	
	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :		
	A. Fleisch :		
	II. von Rindern :		
	a) von Hausrindern :		
	1. frisch oder gekühlt :		
	aa) von Kälbern :		
	11. ganze oder halbe Tierkörper	74,083	92,074
	22. Vorderviertel, zusammen und getrennt	59,266	73,659
	33. Hinterviertel, zusammen und getrennt	88,899	110,489
	bb) von ausgewachsenen Rindern :		
	11. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés” :		
	aaa) Ganze Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 180 kg und höchstens 270 kg sowie halbe Tierkörper und „quartiers compensés” mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 135 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	92,074
	bbb) andere	74,083	92,074
	22. Vorderviertel :		
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	73,659
	bbb) andere	59,266	73,659

(RE / 100 kg)			
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Osterreich Schweden Schweiz	Andere Drittlander
02.01 (Forts.)	33. Hinterviertel :	Nettogewicht	
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	110,489
	bbb) andere	88,899	110,489
	cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :		
	11. Teilstücke mit Knochen	111,124	138,111
02.06	22. Teilstücke ohne Knochen	127,111	157,980
	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	C. andere :		
	I. von Hausrindern :		
	a) Fleisch :		
	1. mit Knochen	111,124	138,111
	2. ohne Knochen	127,111	157,980

(¹) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3329/75, werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen sowie den besonderen Voraussetzungen, die gegenwärtig auf im Rahmen des bilateralen Abkommens über Vieh zur Verarbeitung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Österreich eingeführte Kühe anzuwenden sind.

(b) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird zurück-erstattet oder nach diesen Bestimmungen nicht erhoben.

(c) Die Zulassung zu diesem Absatz hängt ab von der Vorlage der Bescheinigung nach Nummer 2 Buchstabe c) des Anhangs I zum Handelsabkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.